
S 11 U 312/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 U 312/99
Datum	18.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 324/01
Datum	06.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 18.07.2001 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, das Ereignis vom 10.12.1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das Ereignis vom 10.12.1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen ist.

Der am 1955 geborene Kläger arbeitete als Sandstrahler bei der F. Personaldienste und Service GmbH in S. Am 10.12.1998 stürzte er im Betrieb auf die linke Hüfte und zog sich eine Schenkelhalsfraktur rechts zu (Durchgangsarztbericht Prof.L. vom 11.12.1998).

Zur Aufklärung des Sachverhalts zog die Beklagte Auskunft der BKK und des Arbeitgebers vom 22.01.1999 sowie einen Bericht des Berufshelfers vom

22.12.1998 bei. Danach litt der Kl  ger seit ca 1992 an einem Morbus Hodgkin und seit einem Apoplex im April 1998 an einer spastischen Hemiparese rechts. Auf Befragen konnte der Kl  ger beim Berufshelfer nicht angeben, aus welchem Grund er gest  rzt war.

Mit Bescheid vom 11.05.1999 lehnte die Beklagte die Gew  hrung einer Entsch  digung aus Anlass des Ereignisses vom 10.12.1998 ab. Der Kl  ger sei aus innerer Ursache auf dem normalen Steinfu  boden gest  rzt und es habe kein besonderes Gefahrenmoment mitgewirkt, so dass ein Arbeitsunfall nicht vorliege. Mit seinem Widerspruch machte der Kl  ger geltend, am Unfalltag habe am Arbeitsplatz eine "Baustellensituation" geherrscht. Er sei   ber ein Rohr gest  rzt. Mit Schreiben vom 01.06.1999 / 28.06.1999 best  tigte die F., dass sowohl der Fu  boden an der Unfallstelle uneben war als auch Verl  ngerungsleitungen, Schwei  schl  uche, Druckluftschl  uche und demontierte Teile einer Ringstrahlanlage herumgelegen haben und Stolperstellen bilden konnten. Der Kl  ger habe dem Sanit  ter gegen  ber angegeben, beim Gehen in der Abteilung gest  rzt zu sein. Die Beklagte zog die Krankenunterlagen des Neurologen R.S. vom 18.11.1998 und des L.-Krankenhauses S. vom 09.10.1998 bei, wo sich der Kl  ger vom 05.10. bis 09.10.1998 in station  rer Behandlung befunden hatte und in der   ber eine Verschlechterung der spastischen Hemiparese rechts und vermehrte Schwierigkeiten beim Laufen sowie ein Nachziehen des rechten Beines beim Gehen berichtet wurde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.09.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zur  ck. Sie f  hrte aus, es k  nne nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit belegt werden, dass der Kl  ger aufgrund herumliegender Rohre gest  rzt sei. Ein Unfall aus innerer Ursache sei anzunehmen, weil die Ehefrau des Kl  gers angegeben habe, der Kl  ger sei bei der Arbeit zusammengebrochen. Auch habe er gegen  ber dem Berufshelfer nicht den Grund des Sturzes angeben k  nnen. Dem Betriebssanit  ter habe er mitgeteilt, beim Gehen gest  rzt zu sein. Auch beschreibe Prof.L. im Durchgangsarztbericht einen Sturz aufgrund der k  rperlichen Behinderung.

Gegen den Bescheid vom 11.05.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.09.1999 hat der Kl  ger Klage zum Sozialgericht W  rzburg (SG) erhoben und beantragt, die Beklagte zu verpflichten, den Unfall vom 10.12.1998 als Arbeitsunfall anzusehen und dem Grunde nach zu entsch  digen. Er hat vorgetragen, der Sturz sei durch ein betriebliches Gefahrenmoment verursacht worden. In seinem Arbeitsbereich seien demontierte Teile einer Ringstrahlanlage, insbesondere Rohre, herumgelegen.

Das SG hat die Zeugen R.G. und P.W. einvernommen. Beide hatten den Sturz des Kl  gers nicht beobachtet. Mit Urteil vom 18.07.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat ausgef  hrt, der Kl  ger habe zum Unfallzeitpunkt an einer Erkrankung gelitten, die zu einer Gangunsicherheit gef  hrt habe. Bei dieser Ausgangslage m  sse der Nachweis gef  hrt werden, dass betriebsbedingte Umst  nde zum Unfall gef  hrt haben. Dieser Nachweis habe aber nicht gef  hrt werden k  nnen. Den Sturz selbst habe niemand gesehen. Die Feststellung der

Beklagten, dass die bestehende Erkrankung des KlÄxgers wesentlich fÄ¼r den Sturz gewesen sei, kÄ¶nne nicht entkrÄ¶ftet werden.

Gegen dieses Urteil hat der KlÄxger Berufung eingelegt. Er hat ausgefÄ¼hrt, der Sturz habe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im inneren Zusammenhang mit der betrieblichen TÄ¶tigkeit gestanden. Es sei aber nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass der im April 1998 erlittene Apoplex mit einer spastischen Hemiparese und dem Nachziehen des rechten Beines beim Gehen Ursache des Sturzes gewesen sei. Die von der Beklagten herangezogenen Indizien seien unzureichend. Die Angaben der Ehefrau beruhten auf der Information des Vorarbeiters S. , der beim Unfall nicht anwesend gewesen sei. Die Aussage des Prof.L. stelle eine eigenmÄ¶chtige Schlussfolgerung dar. Die vom KlÄxger im Oktober 1998 im L.-Krankenhaus angegebenen Schwierigkeiten beim Laufen stellten nur eine MÄ¶glichkeit fÄ¼r eine Sturzursache dar. Ein Unfall aus innerer Ursache sei somit nicht erwiesen. Die Beweislast im Falle der Nichtfeststellbarkeit trage die Beklagte.

Der Senat holte einen Befundbericht des Neurologen R.S. vom 11.12.2001, des Dr.H. vom 17.12.2001, der S.klinik vom 12.01.2000, des L.-Krankenhauses vom 27.04.2000 / 31.01.2000, der Neurologischen Klinik N. vom 19.04.2000 / 21.08.2000, der Neurologischen Klinik W. vom 31.07.2000 / 07.08.2000 ein. Der Senat hat weiter den Zeugen W. einvernommen sowie die Ehefrau des KlÄxgers. Der Zeuge W. hat ausgefÄ¼hrt, dass im Sturzbereich des KlÄxgers Werkzeuge, Elektrokabel, SchlÄ¶uche herumlagen. Auch hÄ¶tten sich Unebenheiten an den Stellen, wo die Betonplatten aneinander stieÄ¶en, befunden. Die Ehefrau hat vorgetragen, ihr Mann habe am Unfalltag eine Schiene zur Erleichterung des Gehens getragen, die vom FuÄ¶ zum Unterschenkel lief und in den Schuh eingelegt war.

Der KlÄxger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG WÄ¼rzburg vom 18.07.2001 sowie des Bescheides vom 11.05.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.09.1999 zu verurteilen, das Ereignis vom 10.12.1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÄ¶digen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des SG WÄ¼rzburg vom 18.07.2001 zurÄ¶ckzuweisen.

Sie weist darauf hin, dass der KlÄxger noch unbefangen zum Unfallhergang angegeben habe, wegen seiner kÄ¶rperlichen Behinderung gestÄ¶rzt zu sein.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergÄ¶nzend auf den Inhalt der beigelegten Akte der Beklagten, der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie der Schwerbehindertenakte des AVF WÄ¼rzburg hingewiesen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die Berufung des KlÄxgers ist zulÄ¶ssig und auch begrÄ¼ndet.

Der Kl ger hat am 10.12.1998 einen Arbeitsunfall erlitten, der von der Beklagten zu entsch digen ist (    8 Abs 1 Satz 1, 56 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch -SGB-VII).

Nach [   8 Abs 1 SGB VII](#) ist Arbeitsunfall ein Unfall von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den [    2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begr ndenden T tigkeit. Dazu ist erforderlich, dass das unfallbringende Verhalten der versicherten T tigkeit zuzurechnen ist (innerer Zusammenhang) und dass der Unfall mit der T tigkeit in rechtlich wesentlichem Zusammenhang steht (haftungsbegr ndende Kausalit t) und ein Gesundheitsschaden verursacht wird (haftungsausf llende Kausalit t) (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung,    8 Anm 4).

Da der Kl ger im Unfallzeitpunkt unstreitig in der F. Personaldienst und Service GmbH in S. einer versicherten T tigkeit nachging, indem er betriebliche Zwecke verfolgte, war er gegen Unfall versichert. Sein Sturz auf den Boden stellt auch einen Unfall dar. "Unfall" ist ein k rperlich sch digendes, zeitlich begrenztes Ereignis, das von au en auf den Menschen einwirkt. Dazu gen gt, dass der Boden beim Auffallen des Versicherten gegen seinen K rper st  t (BSG, SozR 2200    550 Nr 35).

Der Unfall des Kl gers steht mit seiner T tigkeit in rechtlich wesentlichem Zusammenhang. Die haftungsbegr ndende Kausalit t zwischen der versicherten T tigkeit und dem Unfallereignis ist stets gegeben, wenn au er dem â   hier erwiesenen â   kausalen Ankn pfungspunkt der betrieblichen T tigkeit keine anderen Tatsachen festgestellt sind, die als Konkurrenzursache wirksam geworden sein k nnten. Kann eine in Betracht zu ziehende Konkurrenzursache in ihrer Grundvoraussetzung nicht festgestellt werden, scheidet sie bereits im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn als Ursache aus (BSG [SozR 3-2200    548 Nr 11](#) mwN). Auch eine sog. innere Ursache, dh ein Unfall infolge krankhafter Erscheinungen oder der Konstitution des Betroffenen (BSG, [SozR 3-2200    548 Nr 15](#)), muss mit Gewissheit erwiesen sein (BSG, SozR 2200    548 Nr 84). Die blo e M glichkeit eines Sturzes aus innerer Ursache reicht nicht aus, um die haftungsbegr ndende Kausalit t zu verneinen (BSG, SozR 2200    548 Nr 84; Brackmann/Krasney    8 Rdnr 335).

Im vorliegenden Fall fehlt es am Nachweis eines Sturzes aus innerer Ursache. Beim Kl ger ist lediglich erwiesen, dass er im Oktober 1998 vermehrte Schwierigkeiten beim Laufen hatte und das rechte Bein beim Gehen nachzog (Bericht des L.-Krankenhauses vom 09.10.1998) und er beim Facharzt f r Neurologie R.S. am 12.11.1998 berichtete, "seit Februar 1998 langsam zunehmende Schw che des rechten Beines". Nicht erwiesen ist jedoch, dass er aufgrund der Schwierigkeiten beim Laufen am 10.12.1998 gest rzt ist. Den Unfallhergang selbst hat niemand gesehen, wie es sich aus den Aussagen der Zeugen R.G. und P.W. vor dem SG als auch der Auskunft des Arbeitgebers vom 28.06.1999 ergibt. Die Angabe der Ehefrau des Kl gers, ihr Mann sei im Betrieb zusammengebrochen, beruht auf ihrer Information durch Betriebsangeh rige, die den Unfall nicht gesehen haben und hat keinen Beweiswert f r die Ursache des Sturzes. Dasselbe gilt f r die Angaben

des L.-Krankenhauses vom 22.12.1998, wonach der Kläger "aufgrund der Bewegungseinschränkung nach Apoplex gestolpert" sei bzw des Durchgangsarztberichtes Dr.L. vom 11.12.1998, der Kläger sei "aufgrund seiner körperlichen Behinderung" gestürzt. Hierbei handelt es sich lediglich um Unterstellungen der Ärzte, die keinen Einblick in das Unfallgeschehen gehabt haben. Ganz abgesehen davon führt die Tatsache einer Bewegungseinschränkung nach Apoplex nicht zwangsläufig zu einem Sturz. Einen derartigen Erfahrungssatz gibt es nicht. Da abgesehen von der Gehbehinderung, die im Übrigen am Unfalltag lt Angaben der Ehefrau des Klägers wegen einer getragenen Schiene nicht bestand, weitere Umstände für einen Unfall aus innerer Ursache nicht bekannt geworden sind, scheidet die Annahme eines Sturzes aus innerer Ursache aus.

Das SG geht auch fehl mit der Annahme, dass allein deshalb, weil der Kläger an einer Gangunsicherheit litt, von ihm der Nachweis geführt werden müsse, dass betriebsbedingte Umstände zum Unfall geführt haben. Es muss vielmehr, wie ausgeführt, der Nachweis geführt werden, dass eine innere Ursache vorlag und diese muss wertend den betriebsbedingten Ursachen gegenübergestellt werden. Da eine innere Ursache nicht festgestellt ist, entfällt diese wertende Gegenüberstellung. Wesentliche Ursache für den Sturz ist dann die alltägliche Gefahr, der der Kläger beim Laufen im Betrieb ausgesetzt war. Für die Feststellung der betriebsbedingten Ursache ist eine genaue Feststellung des unmittelbar den Unfall bewirkenden Umstandes nicht notwendig (BSG, [SozR 2200 Â§ 548 Nr 48](#)). Nachdem der Kläger den Unfall am Arbeitsplatz bei betriebsbezogener Tätigkeit erlitten hat, ein Stolpern, Ausrutschen oder eine Schreckreaktion denkbar sind und keine Umstände vorliegen, die eine Unterbrechung des betrieblichen Zusammenhanges nahelegen, ist ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit überwiegend wahrscheinlich. Dies genügt, um die haftungsbegründende Kausalität für gegeben zu erachten.

Durch den Unfall ist beim Kläger eine Schenkelhalsfraktur rechts verursacht worden. Damit ist auch die haftungsaufüllende Kausalität gegeben.

Somit liegt ein Arbeitsunfall vor, der von der Beklagten gemäß [Â§ 56 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) zu entschädigen ist.

Auf die Berufung des Klägers hin war das Urteil des SG Würzburg vom 18.07.2001 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Ein Grund für die Zulassung der Revision besteht nicht.

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024